

# RS Vwgh 2001/4/3 95/12/0348

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Allein der Umstand, dass eine Rechtsmeinung des Antragstellers nicht in der seiner Ansicht nach entsprechenden Art und Weise Berücksichtigung fand, stellt keinen Wiederaufnahmegrund dar. Auch liegt darin nicht die Behauptung eines Wiederaufnahmegrundes nach § 45 Abs. 1 Z. 4 VwGG (hg. Beschluss vom 25. März 1999, Zi. 98/15/0131).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120348.X01

## Im RIS seit

05.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)